

RRa

ReiseRecht aktuell

Zeitschrift für das gesamte Tourismusrecht

Herausgeber im Auftrag der Deutschen
Gesellschaft für Reiserecht e.V.:
Prof. Dr. Charlotte Achilles-Pujol
Ass.-Prof. Dr. Stephan Keiler, LL.M.
Prof. Dr. Ronald Schmid
Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Prof. Dr. Björn Steinrötter
Dr. Uta Stenzel

Unter ständiger Mitarbeit von:
Dr. Ralf Barthelmann
Mag. Jörg Iglseder
Dr. Helga Kober-Dehm
Ellen Stamer
PD Dr. Christoph Sorge
Prof. Dr. Klaus Tonner
Dr. Michael Wukoschitz

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Schwarzkopf

Die Rechte von Menschen mit Behinderung und
eingeschränkter Mobilität im Flugverkehr: Fortschritte,
Hindernisse und die Bedeutung der Schlichtung 54

Iglseder

Aktuelle Rechtsprechung des Landesgerichtes
Korneuburg (Österreich) zur Fluggastrechte-VO 58

Stamer

BGH: Konkretisierung der maßgeblichen Umstände
für kostenfreien Reiserücktritt 63

Entscheidungen

BGH

Rücktrittszeitpunkt entscheidend für Feststellung
außergewöhnlicher Umstände 67

OLG Frankfurt a. M.

Flugvermittler muss über Durchreiseautorisationen
zu Transit Zwecken informieren 77

EuGH

Bordkarte gilt als bestätigte Buchung 81

OLG Frankfurt a. M.

Klausel zur Rückerstattung der Luftverkehrssteuer
verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB 102



2/2025

18. April 2025
33. Jahrgang
S. 53–108



- klägerischen Vortrag einschließlich der Ziff. 3. des Schriftsatzes vom 11.6.2024 ergeben sich keine besonderen Umstände, die im vorliegenden Fall ein anderes Ergebnis rechtfertigen.
- 29 b) Reise mit der Buchungsnummer Y im Zeitraum vom 27.2.2024 bis 12.3.2024
- Die Reise ist ebenfalls vereitelt worden, weil die Beklagte die Reise abgesagt hat. Eine Exkulpation gem. § 651n Abs. 1 BGB ist der Beklagten nicht gelungen.
- 30 Die vorgetragenen Umstände in Zusammenhang mit der Sicherheitslage im Roten Meer und im Suezkanal dürften zwar als von der Beklagten nicht beeinflussbare Ereignisse aufgrund ihrer Begründung einer evidenten Gefährdungslage grundsätzlich geeignet gewesen sein, außergewöhnliche Umstände i. S. v. § 651n Abs. 1 Nr. 3 BGB darzustellen, obwohl sie in geographischer Hinsicht nicht unmittelbar im Gebiet der streitgegenständlichen Reise gewesen sind. Denn eine entsprechende Einschränkung, sowie in § 651h Abs. 3 S. 1 BGB hinsichtlich der Nähe zum Bestimmungsort, enthält die hier maßgebliche Vorschrift gerade nicht. Das gleiche gilt für die der Vorschrift des § 651n Abs. 1 Nr. 3 BGB zu Grunde liegende Formulierung in Art. 14 Abs. 3 lit. c) PauschalRRL. Ob ortsfremde außergewöhnliche Ereignisse entgegen den genannten Wortlauten dennoch als außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des § 651n BGB ausscheiden, bedarf jedoch hier keiner abschließenden Entscheidung.
- 31 Entscheidend ist nämlich, dass die Sicherheitslage im Roten Meer und im Suezkanal im vorliegenden Fall nicht unmittelbar zu der Erforderlichkeit des streitgegenständlichen Reiseausfalls geführt haben. Dieser beruhte vielmehr unmittelbar auf einer unternehmerischen Entscheidung der Beklagten, die sich dafür entschieden hat, anstelle einer Durchführung der streitgegenständlichen Reise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die über Ostern geplante weitere Reise im östlichen Mittelmeer stattfinden kann. Die hierfür entscheidenden Gründe haben ersichtlich nicht unmittelbar mit der Sicherheitslage zu tun gehabt, vielmehr hat es sich offenbar um betriebswirtschaftliche Überlegungen gehandelt. Für die Annahme eines außergewöhnlichen Ereignisses bedarf es aber eines unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstandes, der nicht der Kontrolle der sich auf sie berufenden Partei unterliegt (Staudinger in: Führich/Staudinger, Reiserechtshandbuch, 9. Aufl. 2024, § 16 Rz. 19). Das hierin enthaltene Element von höherer Gewalt ist nicht verwirklicht, wenn die Entscheidung, die Reise abzusagen, bei gleichwohl gegebener äquivalenter Kausalität letztlich nicht in erster Linie auf dem zwingenden Grund beruht und wenn die Willensentscheidung des Reiseunternehmens, die Reise abzusagen, auch ebenso gut anders hätte ausfallen können.
- 32 Hieran ändert der von der Beklagten herangezogene Vergleichsfall nichts, mit dem sie darlegt, dass sie sich im Sinne eines Dilemmas bei der streitgegenständlichen Reise in der gleichen Entscheidungssituation befunden habe, wie bei der Frage, ob die sich anschließende Osterreise im östlichen Mittelmeer stattfinden solle oder nicht. Wäre die streitgegenständliche Reise durchgeführt worden, hätte für die Durchführung der Osterreise eine vergleichbare Entscheidung der Beklagten möglicherweise nicht angestanden, wenn das Schiff dann aufgrund der vorherigen Reise im indischen Ozean objektiv nicht zur Verfügung gestanden hätte. Ob dies zu einer Exkulpation geführt hätte, ist hier nicht zu entscheiden, es hätte sich dann aber jedenfalls nicht – wie hier – um eine betriebswirtschaftliche Entscheidung gehandelt.
- Die Bezugnahme der Beklagten auf den Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Auch dann, wenn man die Grundsätze der Verordnung grundsätzlich für die Auslegung der Rechtsbegriffe in § 651n BGB heranziehen möchte, ergibt sich aus dem genannten Erwägungsgrund nicht, dass unternehmerische, letztlich betriebswirtschaftlich begründete Entscheidungen ein außergewöhnliches Ereignis begründen können. Soweit dort von „Entscheidungen des Flugverkehrsmanagements“ die Rede ist, ist damit nicht eine mit dem vorliegenden Fall vergleichbare unternehmerische Entscheidung gemeint, sondern es geht um Entscheidungen in Zusammenhang mit der Planung und Aufteilung des Luftraums, der Verkehrsflussregelung oder der Luftverkehrskontrolldienste, nicht aber um Entscheidungen der Fachabteilungen in Luftfahrtunternehmen, die den Einsatz der im Betrieb eingesetzten Flugzeuge planen und überwachen (Hopperdietzel in: BeckOK Fluggastrechte-VO, 32. Edition Rz. 129).
- Der Höhe nach steht den Klägern nach den oben genannten Grundsätzen ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden i. H. v. 50 % des Reisepreises zu, mithin 4.405,- EUR. Vorliegend sind weder besonders gravierende Nachteile für die Kläger erkennbar noch ist der Beklagten ein besonders schweres Verschulden in Zusammenhang mit der Absage vorzuwerfen. Der Umstand, dass die zweite Absage einer bei der Beklagten gebuchten Reise für den Kläger und seine Ehefrau sicherlich ein besonderes Ärgernis dargestellt hat, reicht für sich betrachtet nicht aus, den Entschädigungssatz bei mehr als 50 % anzusetzen.
3. (...)
- II. (...)
- Mitgeteilt von VRiLG Till Halfmann, Rostock
- Urinieren in Glas auf Kreuzfahrtschiff rechtfertigt keine fristlose Kündigung**
- Brüssel-Ia-VO Art. 17 Abs. 1 lit. c, Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2; BGB § 164 Abs. 2, § 314, § 328, § 346 Abs. 1, § 651i Abs. 2, 3 Nr. 6, § 651m, § 651n Abs. 1, Abs. 2, § 651o Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2
- Das Urinieren in ein Glas in einem öffentlichen Bereich des Kreuzfahrtschiffes begründet keinen Umstand, der unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung des Reisevertrages nach § 314 Abs. 2 S. 3 BGB rechtfertigt und eine Abmahnung obsolet werden lässt. Das Verhalten kann allenfalls als störend und unangemessen und zugleich als Nebenpflichtverletzung des Reisevertrages angesehen werden. (Redaktioneller Leitsatz)
- LG Düsseldorf, Urt. v. 13.9.2024 – 22 O 131/23
- Tatbestand:** Der Kläger macht mit der Klage Schadensersatzansprüche aus einem Pauschalreisevertrag aus eigenem Recht und abgetretenem Recht der Mitreisenden geltend.
- Der Kläger buchte bei der Beklagten für sich sowie zwei Mitreisende, Herrn Q. und Herrn S., eine Kreuzfahrtreise auf der „A“ ab Mallorca mit mehreren Zwischenstopps, unter anderem in Lissabon und Barcelona, und zurück nach Mallorca vom 8.6.2023 bis zum 18.6.2023 zum Reisepreis iHv 6.197,- EUR. Inklusiv einer Versicherung „S. K.“ betrug der Gesamtpreis 6.461,18 EUR. In dem Reisepreis ent-

- halten waren zudem die Flüge von Düsseldorf nach Mallorca und zurück.
- 3 Am ersten Reisetag, dem 8.6.2023, saß der Kläger zusammen mit den beiden Mitreisenden an einem der Tische auf dem Außendeck vor der „T. Bar“ des Kreuzfahrtschiffes „A“. Nachdem sie einige Getränke und Snacks konsumiert hatten, trat ein Crewmitglied auf diese zu und teilte diesen mit, dass sich andere Gäste über sie beschwert hätten. Einem der Reisenden wurde unterstellt, am Tisch in ein Erdnussglas uriniert zu haben. Ob einer der Mitreisenden dies tatsächlich getan hatte, ist zwischen den Parteien streitig.
- 4 Die Reise wurde hiernach fortgesetzt, ohne dass irgendjemand von der Crew die Klägergruppe hierauf nochmals angesprochen oder zu dem Vorfall angehört hätte. Die Reisenden konnten nach diesem Vorfall noch weitere Getränke bestellen und sich auch in den darauffolgenden weiteren drei Tagen auf dem Schiff bewegen, Mahlzeiten und Getränke einnehmen, Freizeitaktivitäten nachgehen etc. Am 10.6.2023 gab es einen Landausflugstopp in Malaga.
- 5 Am 11.6.2023 fand ein weiterer planmäßiger Landausflug in Sevilla/Cadiz statt, an dem die Reisenden teilnahmen. Als diese nach dem Tagesausflug wieder das Schiff boarden wollten, verweigerte die Crew ihnen den Zutritt. Das Gepäck der Reisenden stand bereits fertig gepackt an Land. Die Beklagte teilte dem Kläger per E-Mail um 14:55 Flugoptionen ab Cadiz mit, welche er eigenständig buchen sollte.
- 6 Die Reisenden begaben sich daraufhin per Taxi zum Flughafen nach Cadiz. Die von der Beklagten mitgeteilten Flugoptionen waren nicht mehr verfügbar bzw. ausgebucht.
- 7 Anderweitige Flüge gab es am Flughafen in Cadiz nicht, so dass die Reisenden per Taxi nach Sevilla fuhren, um von dort den einzig verfügbaren Flug nach Köln/ Bonn zu nehmen.
- 8 Hierdurch entstanden ihnen Kosten iHv 1.558,58 EUR, welche der Kläger wie folgt aufschlüsselt:
1. Taxi zum Flughafen Cadiz: 76,46 EUR,
2. Taxi vom Flughafen Cadiz nach Sevilla: 140,23 EUR,
3. Flug von Sevilla nach Köln/ Bonn: 1.105,99 EUR,
4. Gepäckgebühr: 66,- EUR,
5. Taxi von Köln/Bonn nach Düsseldorf: 170,- EUR.
- 9 Neben diesen Ersatzkosten verlangt der Kläger eine vollständige Erstattung des Reisepreises iHv 6.461,18 EUR sowie Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit iHv 50 % des Reisepreises, mithin 3.230,59 EUR.
- 10 Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15.10.2023 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung eines Gesamtbetrages iHv 11.250,35 EUR bis zum 3.11.2023 auf. Mit E-Mail vom 8.11.2023 lehnte die Beklagte eine Zahlung ab.
- 11 Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch auf Erstattung des gesamten Reisepreises zu. Auch wenn die ersten Tage der Kreuzfahrt von dem Kläger und den beiden Mitreisenden hätten in Anspruch genommen werden können, habe der unerwartete und schockartige Abbruch der Reise derartig stark auf den Rest der Reise abgestrahlt, dass diese insgesamt als wertlos anzusehen sei.
- 12 Selbst unterstellt, einer der Reisenden habe tatsächlich die vorgeworfene Handlung begangen – was bestritten werde –, sei das verweigerte Re-Boarding der gesamten Reisegruppe in Sevilla/Cadiz am 11.6.2023 völlig unverhältnismäßig, da dies ohne vorherige Anhörung oder den Ausspruch eines Bordverweises erfolgt sei. Zudem habe der Bordverweis – wenn der Vorwurf zutreffend gewesen wäre – nur dem einzelnen „Täter“, nicht der gesamten Reisegruppe gegenüber ausgesprochen werden dürfen.
- [...]. 13
- Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf. Die Beklagte habe eine selbständige Zweigniederlassung in Rostock, daher sei das Landgericht Rostock zuständig. [15] Der Verbrauchergerichtsstand aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO sei nicht eröffnet. 14
- Die Beklagte behauptet, der Kläger und seine beiden Mitreisenden seien an dem Abend des 8.6.2023 durch lautes Lachen und übermütige Stimmung auffällig gewesen. Einer der Reisenden, der in der Mitte gesessen habe, habe zunächst ein Erdnussglas zwischen seine mit kurzen Shorts bekleideten Beine gehalten und anschließend die aufgefangene Flüssigkeit unter den Tisch geschüttet. Anschließend habe er leicht vorgebeugt auf seinem Stuhl gesessen, den Blick in seinen Schritt gerichtet und das Glas wieder zwischen seine Beine gehalten. Kurz darauf habe er ein mit gelber Flüssigkeit gefülltes Erdnussglas in der Hand gehalten und dieses auf den Tisch gestellt. Die beiden anderen Reisenden hätten geschmunzelt und sich weiter unterhalten, aber ihre Blicke mehrfach auf den Schritt des in der Mitte sitzenden Mannes gerichtet. Zwei Reisende, die dies beobachtet hätten, hätten den Kellner herbeigerufen und ihm das Gesehene auf Englisch geschildert. Kurz darauf sei ein ranghöheres Crewmitglied in Uniform erschienen und habe sich alles nochmals auf Deutsch schildern lassen. Dieser habe sodann veranlasst, dass das besagte Glas von einem Kellner mit Handschuhen vom Tisch entfernt worden sei. Der Kellner sei noch während des Gesprächs mit dem Crewmitglied erschienen und habe bestätigt, dass der Inhalt des Glases tatsächlich Urin gewesen sei. Ein weiteres uniformiertes Crewmitglied mit Schulterklappen sei kurze Zeit später am Tisch der Mitreisenden erschienen und habe sich bedankt, dass sie den Vorfall gemeldet hätten und sich dafür entschuldigt. In Begleitung eines weiteren Crewmitglieds habe dieser sich auch an den Tisch der drei Männer begeben und mit diesen ein längeres Gespräch geführt. 16
- Die Beklagte behauptet ferner, der Kapitän des Schiffes habe auf Grund der vorstehenden Handlungen am 11.6.2023 einen Bordverweis ausgesprochen. 17
- Sie ist der Ansicht, ein Reiseveranstalter könne den Reisevertrag nach § 314 BGB kündigen, wenn in der Person oder in dem Verhalten der Reisenden ein Grund vorliege, der dem Veranstalter die weitere Teilnahme unzumutbar mache. Einer vorherigen Abmahnung bedürfe es nach Auffassung der Beklagten nicht, weil die Pflichtverletzung des Klägers und seiner Mitreisenden so schwerwiegend gewesen sei, dass eine Beendigung des Reisevertrages dringend notwendig gewesen sei. 18
- Da die Gründe für die Kündigung des Reisevertrages nicht in der Sphäre des Reiseveranstalters gelegen hätten, behalte der Reiseveranstalter den Anspruch auf die volle Vergütung, müsse sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Die Beklagte gehe davon aus, dass die ersparten Aufwendungen für die nicht in Anspruch genommenen Reisetage mit nicht mehr als 5 % des jeweiligen Reisepreises zu bewerten seien. Die Beklagte sei daher – insoweit unstrittig – bereit, dem Kläger einen Betrag von 205,- EUR zu erstatten. 19
- [...]. 20

- 21 **Entscheidungsgründe:** Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet.
- 22 I. Das Landgericht Düsseldorf ist örtlich zuständig.
- 23 Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf folgt auf Grund des Wohnsitzes des Klägers in Düsseldorf aus dem Verbrauchergerichtsstand des Art. 17 Abs. 1 lit. c, Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 der Brüssel Ia-VO. Mit Urteil vom 29.7.2024 hat der EuGH entschieden, dass Art. 18 Brüssel Ia-VO dahin auszulegen ist, dass nach ihm in Fällen, in denen ein Verbraucher einen Reiseveranstalter nach Abschluss eines Pauschalreisevertrags vor dem Gericht des Mitgliedstaats verklagt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, und die Vertragspartner beide in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, das Reiseziel aber im Ausland liegt, dieses Gericht sowohl international als auch örtlich zuständig ist (vgl. EuGH Ur. v. 29.7.2024 – C-774/22 – FTI Touristik, ECLI:EU:C:2024:646, RRA 2024, 221 Rn. 47). Diese Voraussetzungen liegen vor. Beide Vertragspartner haben ihren Sitz in Deutschland, das Reiseziel liegt mit Mallorca sowie den weiteren Reisepunkten der Kreuzfahrt aber im Ausland.
- 24 II. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung des geminderten Reisepreises iHv 4.337,90 EUR gem. §§ 651i Abs. 3 Nr. 6, 651m, 346 Abs. 1 BGB zu. In Höhe der weiteren vom Kläger geltend gemachten 2.123,28 EUR bezogen auf den Gesamtreisepreis von 6.461,18 EUR war die Klage abzuweisen.
- 25 1. Auf den Kreuzfahrtreisevertrag, welcher auf Grund der Beschaffung mindestens zwei verschiedener Reiseleistungen, nämlich der Beförderung und der Beherbergung, als Pauschalreisevertrag zu qualifizieren ist, ist gemäß Art. 229 § 42 EGBGB das neue Pauschalreiserecht anwendbar, weil der Vertrag nach dem maßgeblichen Stichtag am 1.7.2018 abgeschlossen wurde.
- 26 2. Der Kläger ist aktivlegitimiert. Er war ausweislich der Buchungsbestätigung alleiniger Vertragspartner der Beklagten.
- 27 Der Reiseanmelder schließt nach der Grundregel des § 164 Abs. 2 BGB den Reisevertrag mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Regelfall allein im eigenen Namen zugunsten Dritter iSv § 328 BGB ab und ist insofern auch allein berechtigt, Minderungsansprüche gemäß § 651m BGB geltend zu machen.
- 28 Soweit nicht von einem Näheverhältnis zu den Mitreisenden auszugehen ist (vgl. insoweit BGH Ur. v. 25.11.2014 – X ZR 105/13, NJW 2015, 853 f.Rn. 9; BGH Ur. v. 31.7.2012 – X ZR 154/11, NJW 2012, 3368, 3370 Rn. 27), haben die Mitreisenden ihre Ansprüche unstreitig an den Kläger abgetreten.
- 29 3. Die Reise war mangelhaft iSv § 651i Abs. 2 BGB.
- 30 a. Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln, wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten, wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft (§ 651i Abs. 2 BGB).
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verpflichtet sich der Reiseveranstalter bei Abschluss des Pauschalreisevertrags nicht nur zur Erbringung der in der Reisebestätigung genannten Einzelleistungen wie Beförderung, Unterbringung usw. Der Veranstalter verspricht vielmehr eine bestimmte Gestaltung der Reise. Er vermittelt nicht nur Fremdleistungen, sondern übernimmt selbst die verschuldensunabhängige Haftung für deren Erfolg, soweit dieser von seinen Leistungen abhängt (vgl. Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Auflage 2019, § 17 Rn. 1; BGH Ur. v. 17.1.1985 – VII ZR 375/83, NJW 1985, 1165; BGH Ur. v. 20.3.1986 – VII ZR 187/85, NJW 1986, 1748, 1749; BGH Ur. v. 29.6.1995 – VII ZR 201/94, NJW 1995, 2629, 2630; BGH Ur. v. 14.12.1999 – X ZR 122/97, NJW 2000, 1188, 1189; BGH Ur. v. 6.12.2016 – X ZR 117/15, RRA 2017, 65: jeweils zu § 651a BGB a.F.). Er haftet in diesem Zusammenhang auch für Naturereignisse und das Fehlverhalten Dritter. Er trägt das Risiko, den vereinbarten Reisepreis nicht zu erhalten, auch dann, wenn der Reiseerfolg durch Umstände vereitelt wird, die weder ihm noch dem Reisenden zugerechnet werden können (vgl. BGH Ur. v. 6.12.2016 – X ZR 117/15, RRA 2017, 65 – Unfall durch Geisterfahrer). Die Einstandspflicht des Veranstalters endet erst dann, wenn die Reise durch Umstände beeinträchtigt wird, die allein in der persönlichen Sphäre des Reisenden liegen oder in denen sich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht, welches in keinem Zusammenhang mit der Reiseleistung steht, etwa wenn der Reisende außerhalb der Inanspruchnahme von Reiseleistungen am Urlaubsort verunglückt, erkrankt oder Opfer einer Straftat wird oder sonst aus persönlichen Gründen die weiteren Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann (vgl. BGH Ur. v. 6.12.2016 – X ZR 117/15, RRA 2017, 65). Es gilt daher ein weiter Mangelbegriff. Alle nach Vertragsschluss auftretenden, nicht allein in der Person des Reisenden liegenden Umstände, die die gesamte Reise oder Einzelleistungen wie Beförderung, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Betreuung ganz oder teilweise unmöglich machen, verhindern oder mindern den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen der Reise und werden daher vom reiserechtlichen Mangelbegriff erfasst (sog. Einheitslösung; vgl. Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Auflage 2019, § 17 Rn. 3; BGH Ur. v. 20.3.1986 – VII ZR 187/85, NJW 1986, 1748, 1749 unter II. 2. a.: zu § 651c BGB a.F.). Fällt bereits die erste Reiseleistung aus und wird damit die gesamte Reise vereitelt, verliert der Reiseveranstalter seinen Vergütungsanspruch insgesamt (vgl. BGH Ur. v. 6.12.2016 – X ZR 117/15, RRA 2017, 65 Rn. 6; BGH Ur. v. 20.3.1986 – VII ZR 187/85, NJW 1986, 1748, 1749).
- b. Die Beklagte hat die vertraglich vereinbarten Leistungen nur für drei Tage bis zum 11.6.2023 erbracht. Danach hat sie den Reisenden den Zutritt zum Kreuzfahrtschiff verweigert und die Kreuzfahrt ohne diese fortgesetzt. Sie hat die Reisenden zudem nicht, wie geschuldet, zurückbefördert. Beides stellt grundsätzlich einen Mangel der Reise dar.
- Ein Mangel wäre lediglich dann zu verneinen, wenn der Abbruch der Reise allein in der persönlichen Sphäre des Reisenden liegen würde, insbesondere von diesem hervorgerufen worden wäre, die Vertragswidrigkeit dem Reisenden mithin zuzurechnen ist (vgl. Grüneberg/Retzlaff BGB § 651m Rn. 4).
- Die Beklagte beruft sich darauf, dass sie auf Grund des Vorfalls vom 8.6.2023 berechtigt gewesen sei, den Reisevertrag nach § 314 BGB zu kündigen. In dem Verhalten der Reisenden habe ein Grund vorgelegen, der die weitere Teilnahme an der Kreuzfahrt für die Beklagte unzumutbar gemacht

- haben. Die Pflichtverletzung des Klägers und seiner Mitreisenden sei so schwerwiegend gewesen, dass eine Beendigung des Reisevertrages dringend notwendig gewesen sei.
- 34 Sie beruft sich dabei auf die Beobachtung des Vorfalls durch zwei weitere Mitreisende, welche schilderten, die Reisenden seien durch lautes Lachen und übermütige Stimmung aufgefallen. Einer der Reisenden habe zunächst ein Erdnussglas zwischen seine mit kurzen Shorts bekleideten Beine gehalten und anschließend die aufgefangene Flüssigkeit unter den Tisch geschüttet. Anschließend habe er leicht vorgebeugt auf seinem Stuhl gesessen, den Blick in seinen Schritt gerichtet und das Glas wieder zwischen seine Beine gehalten. Kurz darauf habe er ein mit gelber Flüssigkeit gefülltes Erdnussglas in der Hand gehalten und dieses auf den Tisch gestellt. Bei dieser Flüssigkeit habe es sich um Urin gehandelt. Die beiden anderen Reisenden hätten dies beobachtet, geschmunzelt und sich weiter unterhalten. Nachdem die Beobachter die Crew auf den Vorfall aufmerksam gemacht hätten, habe ein Kellner das Glas mit gelber Flüssigkeit mit Handschuhen vom Tisch entfernt.
- 35 Dieser Vorfall – als wahr unterstellt – stellt jedoch keine derart schwerwiegende Pflichtverletzung des Reisevertrages dar, dass eine fristlose Kündigung nach § 314 BGB ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt und damit die Vertragswidrigkeit dem Kläger zuzurechnen gewesen wäre.
- 36 § 314 BGB setzt einen wichtigen Grund zur Kündigung voraus. Ein solcher ist nach § 314 Abs. 1 S. 2 BGB anzunehmen, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung zudem grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig (§ 314 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Frist zur Abhilfe oder Abmahnung ist nur entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist (vgl. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BOB), oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen (§ 314 Abs. 2 S. 3 BGB).
- 37 Das von der Beklagten behauptete Verhalten eines der Reisenden dürfte bereits keinen Umstand darstellen, auf Grund dessen der Beklagten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung der Reise nicht zugemutet werden konnte. Zwar kann das Urinieren in ein Glas in einem öffentlichen Bereich des Kreuzfahrtschiffes als störend und unangemessen und damit als Nebenpflichtverletzung des Reisevertrages angesehen werden. Es handelt sich dabei aber nicht um ein gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten iSv Ziff. 5.4 der Reisebedingungen der Beklagten, welches gegebenenfalls zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen kann. Jedenfalls war vorliegend eine Abmahnung nicht entbehrlich. Es liegen keine Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen (§ 314 Abs. 2 S. 3 BGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vorfall lediglich von zwei weiteren Mitreisenden und nicht von einer größeren Anzahl von Passagieren beobachtet wurde. Es handelte sich zudem nicht um ein gewalttätiges Verhalten und andere Mitreisende wurden – bis auf die Tatsache des Beobachtens – nicht unmittelbar angegriffen oder anderweitig betroffen. Schließlich handelte es sich um ein einmaliges Fehlverhalten, welches sich in den weiteren drei Tagen, an denen die Reisenden an Bord waren, nicht wiederholte.
- Auch das Verhalten der Beklagten, zunächst die weitere Reise abzuwarten und nicht sogleich eine Kündigung auszusprechen, spricht dagegen, dass ihr eine Fortsetzung der Reise nicht zumutbar gewesen sei. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie nicht die erste Möglichkeit nutzte, die Reisenden von Bord zu befördern, als das Schiff einen Hafen anfuhr. Denn der erste Landgang nach dem Vorfall fand am 10.6.2023 in Malaga statt. Die Verweisung von dem Schiff erfolgte erst beim zweiten Landgang in Sevilla/Cadiz.
- 38 Letztlich ist eine Kündigung des Reisevertrages gegenüber allen drei Mitreisenden auch bereits deswegen unverhältnismäßig, weil auch nach der Schilderung der Beklagten lediglich ein Mitreisender im öffentlichen Bereich des Kreuzfahrtschiffes in ein Glas urinierte. Dieses Verhalten kann den weiteren zwei Reisenden nicht zugerechnet werden. Dennoch erfolgte die Kündigung gegenüber allen drei Reisenden. Ein etwaiges Fehlverhalten der übrigen zwei Mitreisenden – wenn man ein solches überhaupt annehmen möchte – beschränkt sich darauf, dass diese das Verhalten beobachteten und hierüber schmunzelten. Dies stellt jedoch keinen Grund für eine fristlose Kündigung des Reisevertrages dar.
- 39 Da bereits nach dem Vortrag der Beklagten der Abbruch der Reise den Reisenden nicht zuzurechnen ist, bedurfte es keiner Beweisaufnahme darüber, ob der Vorfall sich tatsächlich so, wie von der Beklagten behauptet, ereignet hat.
- 40 4. Der Anspruch ist nicht gem. § 651o Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen schuldhaft unterlassener Mängelanzeige ausgeschlossen.
- 41 Eine solche Mängelanzeige ist entbehrlich, wenn dem Reiseveranstalter die Abhilfe unmöglich ist (vgl. BGH Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, RRA 2016, 274 Rn. 16). Vorliegend ist bereits fraglich, ob der Beklagten eine Abhilfe möglich gewesen wäre. Sie beruft sich darauf, dass der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes auf Grund des Vorfalls am 11.6.2023 einen Bordverweis ausgesprochen habe. Gemäß Ziff. 5.5 der Reisebedingungen besitzt der Kapitän hinsichtlich der seemannischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. Es ist daher fraglich, ob die Beklagte als Reiseveranstalter überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, im Falle einer Mängelanzeige durch den Kläger den Bordverweis zurückzunehmen und die Reisenden wieder auf das Schiff aufzunehmen.
- 42 Jedenfalls war die unterlassene Mängelanzeige deshalb entbehrlich, weil der Kläger nicht ordnungsgemäß über seine Obliegenheit zur Mängelanzeige gem. § 651o Abs. 1 BGB belehrt wurde. Gemäß § 651d Abs. 3 S. 2 BGB hat der Reiseveranstalter dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Gemäß Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 5 EGBGB muss die dem Reisevertragspartner auszuhändigende Bestätigung
- 43

- oder Abschrift des Vertrages auch den Hinweis auf die Obliegenheit des Reisenden gemäß § 651o Abs. 1 BGB, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen, enthalten. Die Möglichkeit gem. § 6 Abs. 4 BGB-Info-VO a. F., hinsichtlich der Belehrung über die Anzeigepflichten auf Angaben in einem Reiseprospekt zu verweisen, ist damit entfallen (vgl. Grüneberg/Retzlaff BGB Art. 250 EGBGB § 6 Rn. 3). Ein entsprechender Hinweis fehlt in der Reisebestätigung vom 6.12.2022 [...]. Dort findet sich lediglich der Hinweis:
- 44 „Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag stehen, gegenüber A. bestimmte Fristen gelten.
- 45 Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Anschrift: A., [...].
- 46 Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Ziffer 8.6 der Reisebedingungen des für Ihre Reise gültigen Kataloges und auf unserer Homepage a.de“.
- 47 Dies beinhaltet keine ausdrückliche Information darüber, dass ein Reisemangel unverzüglich anzuzeigen ist und im Falle einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige der Reisende nicht berechtigt ist, die in § 651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 651n BGB Schadensersatz zu verlangen.
- 48 Soweit sich ein entsprechender Hinweis in Ziff. 8.2 der Reisebedingungen findet („8.2 Der Gast hat einen Reisemangel unverzüglich der Rezeption anzuzeigen. Ist A. infolge einer schuldhaft unterlassenen Anzeige nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, sind Ansprüche des Gastes auf Minderung und / oder Schadensersatz entsprechend § 651m BGB bzw. § 651n BGB aus diesem Reisemangel ausgeschlossen.“), genügt dieser Hinweis in den Reisebedingungen den Informationspflichten gemäß Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 5 EGBGB, der einen Hinweis in der dem Reisevertragspartner auszuhändigende Bestätigung oder Abschrift des Vertrages verlangt, nicht (vgl. zum alten Recht gem. § 6 BGB-Info-VO a. F.: BGH Urt. v. 21.2.2017 – X ZR 49/16, RRa 2017, 168; BGH Urt. v. 3.7.2018 – X ZR 96/17, RRa 2018, 257).
- 49 5. Grundlage der Minderung ist der Gesamtpreis inklusive Hin- und Rückflugkosten. Sind die Reiseleistungen am Urlaubsort aber erheblich mangelhaft, ist auch der Nutzen der Hin- und Rückbeförderung gemindert (Ausstrahlungswirkung), auch wenn diese für sich gesehen mangelfrei erbracht werden (sog. Reiseumformel; vgl. BGH Urt. v. 14.5.2013 – X ZR 15/11, RRa 2013, 218 Rn. 17; zu § 651d BGB a. F.; MüKo-BGB/Tonner, 9. Aufl. 2023, § 651m Rn. 9; BeckOGK-BGB/Kramer, Stand: 1.5.2024, § 651m Rn. 134; BeckOK BGB/Geib BGB § 651m Rn. 8).
- 50 Als Reisepreis sind vorliegend 6.197,- EUR anzusetzen. Soweit der Kläger einen Reisepreis iHv 6.461,18 EUR geltend macht, ist dieser nicht zu berücksichtigen, weil er sich aus dem Reisepreis iHv 6.197,- EUR sowie einer Versicherung „S. K.“ iHv 264,18 EUR zusammensetzt. Bei der Versicherung handelt es sich jedoch um eine zusätzlich hinzugebuchte Leistung, die vom Reisepreis als solchem unabhängig ist.
- 51 Gemäß § 651m mindert sich der Reisepreis für die Dauer des Reisemangels. Ist der Nutzen der Reise für den Reisenden in Folge des Mangels aber auch im Übrigen beeinträchtigt, wirkt der Mangel also zurück oder nach oder auf die Reise insgesamt, mindert sich der Reisepreis auch für die übrigen zeitlich und sachlich betroffenen Reisetile (vgl. Grüneberg/Retzlaff BGB § 651m Rn. 4). Insbesondere ein Ereignis, das einen besonders schweren Reisemangel herbeiführt, kann dazu führen, dass die Reise insgesamt oder weitgehend ihren Zweck verfehlt und kann eine Minderung rechtfertigen, die nicht auf den anteiligen Reisepreis für die Dauer des Ereignisses beschränkt ist. Für den Fall, dass der Reisende zu Tode kommt oder schwere Verletzungen erleidet, liegt dies auf der Hand (vgl. BGH Urt. v. 6.12.2016 – X ZR 117/15, RRa 2017, 65 Rn. 15). So liegt der Fall hier jedoch nicht.
- Der Kläger hatte vorliegend eine 10-tägige Kreuzfahrt mit Hin- und Rückflug gebucht. Der Reisemangel trat am dritten Tag ein. Zwar wurde dem Kläger und den Mitreisenden die Weiterreise verweigert, ohne dass ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich hierzu näher zu äußern oder hiergegen vorgehen zu können. Sie wurden zudem nicht zurückbefördert, sondern mussten sich selbst einen Rückflug organisieren. Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass die Reisenden knapp ein Drittel der Reise ohne jeden Mangel in Anspruch genommen und auch zwei von insgesamt sechs Landausflügen wahrgenommen haben. Schließlich konnten sie sich zeitnah von Sevilla aus einen Rückflug buchen und nach Hause zurückfliegen. Die Gesamtwürdigung der Umstände rechtfertigt es nicht, von einer Ausstrahlungswirkung des Reisemangels auf den gesamten Reisezeitraum auszugehen. Eine Minderung ist lediglich für die verbleibenden sieben Tage, für welche den Reisenden die Weiterfahrt verweigert wurde, anzunehmen. Dies ergibt bei einem Tagesreisepreis iHv 619,70 EUR einen Minderungsbetrag von 4.337,90 EUR.
- III. Dem Kläger steht zudem ein Anspruch auf Entschädigung wegen verlorener Urlaubszeit gemäß §§ 651i Abs. 3 Nr. 7, 651n Abs. 2 BGB iHv weiteren 3.098,50 EUR, nicht jedoch in Höhe der beantragten 3.230,59 EUR zu. Hinsichtlich des überschüssigen Betrages von 132,09 EUR war die Klage abzuweisen.
- Gemäß § 651n Abs. 2 BGB kann der Reisende, wenn die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird, auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
1. Der Anspruch auf Entschädigung wegen verlorener Urlaubszeit steht grundsätzlich dem Reisenden selbst zu. Der Kläger hat unbestritten vorgetragen, dass ihm die Mitreisenden ihre Ansprüche aus dem Reisevertrag abgetreten haben. Hieraus ergibt sich die Aktivlegitimation des Klägers auch im Hinblick auf die Schadensersatzansprüche der Mitreisenden.
2. Es liegt auch, wie bereits ausgeführt, ein Reisemangel iSv § 651i Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB vor.
- Diesen hat die Beklagte auch zu vertreten. Die Vorschrift des § 651n Abs. 2 BGB erweitert hinsichtlich des Anspruchsumfanges die Regelung des § 651n Abs. 1 BGB (vgl. Wortlaut: „kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit [...]“). Der Anspruch hat dieselben Voraussetzungen wie der Schadensersatzanspruch nach § 651n Abs. 1 BGB. Der Veranstalter muss den Reisemangel daher auch zu vertreten haben, wobei sein Vertretenmüssen vermutet wird (vgl. BeckOGK BGB/Kramer BGB § 651n Rn. 43).
- Die Beklagte hat sich nicht entlastet. Gemäß § 651n Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB – der wie ausgeführt auch im Rahmen des § 651n Abs. 2 BGB gilt – kann sich der Veranstalter nur dadurch exkulpieren, dass er darlegt und beweist, dass der Reisemangel vom Reisenden verschuldet wurde (Nr. 1) oder von einem Dritten verschuldet wurde, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen be-

- teiligt ist und der Mangel für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war (Nr. 2) oder wenn der Mangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde (Nr. 3).
- 59 Der Reisemangel wurde nicht iSv § 651n Abs. 1 Nr. 1 BGB vom Kläger bzw. seinen Mitreisenden verschuldet. Dies setzt voraus, dass der Reisende den Mangel allein durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Ein bloßes Mitverschulden des Reisenden reicht nicht aus; ein solches führt nicht zum Ausschluss des Schadensersatzanspruchs, sondern ist im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigen (vgl. BeckOGKBGB/Kramer BGB § 651n Rn. 23 f.; BeckOK BGB/Geib BGB § 651n Rn. 10 f.; BT-Drucks. 18/10822, S. 84). Demgegenüber will Staudinger die Vorschrift in unionsrechtskonformer Weise – Art. 14 Abs. 3 lit. a Brüssel Ia-VO spricht von „Zurechnung“ statt von Verschulden – dahingehend auslegen, dass die bloße Verursachung des Mangels durch den Reisenden ausreichen soll, um den Anspruch auszuschließen (vgl. Führich/Staudinger, ReiseR-HdB/Staudinger § 22 Rn. 12). Diese Frage kann hier dahinstehen.
- 60 Selbst wenn man den Vorfall als wahr unterstellt und ein Mitverschulden des Klägers bzw. eines der Mitreisenden iSv § 254 BGB annehmen sollte – was aber jedenfalls für die Mitreisenden, die die Handlung selbst nicht begangen, sondern nur beobachtet haben, zu verneinen ist –, so wäre dieser Umstand allein im Rahmen der Höhe des Anspruchs zu berücksichtigen, würde diesen aber nicht vollständig ausschließen. Insoweit hätte allenfalls einer der Mitreisenden zu dem Abbruch beigetragen, was jedoch den Anspruch nicht nach § 651n Abs. 1 Nr. 1 BGB ausschließt.
- 61 Auch ein anderer Entlastungsgrund liegt nicht vor.
- 62 3. Es ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise durch den oben genannten Reisemangel zu bejahen.
- 63 a. Für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung kommt es nach der Rechtsprechung des BGH nicht nur darauf an, welchen Anteil der Mangel in Relation zur gesamten Reiseleistung hat. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, wie gravierend sich der Mangel für den Reisenden ausgewirkt hat. Dabei ist das Maß, mit dem ein Mangel die Reise beeinträchtigt, aufgrund einer an Zweck und konkreter Ausgestaltung der Reise sowie Art und Dauer der Beeinträchtigung orientierten Gesamtwürdigung zu beurteilen. Diese Gesamtwürdigung ist aus der Sicht eines Durchschnittsreisenden orientiert am Reisezweck und Reisecharakter unter Würdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei eine hohe Minderungsquote ein Indiz sein kann, eine bestimmte Minderungsquote aber nicht Voraussetzung für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise ist. Mit dem Erfordernis der Vereitelung oder erheblichen Beeinträchtigung der Reise schränkt das Gesetz nicht den Schadensersatzanspruch ein, sondern formuliert das Kriterium, an dem sich entscheidet, ob die vom Reiseveranstalter erbrachte Leistung nicht nur Mangel aufweist, sondern so weit hinter dem geschuldeten Leistungserfolg zurückbleibt, dass dem Reisenden neben der das Äquivalenzinteresse der Vertragsparteien währenden Anpassung der Vergütung für die mangelhafte Leistung auch ein Ausgleich für die immaterielle Beeinträchtigung in Gestalt nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit zuzubilligen ist. Ein solcher Ausgleich ist dann, aber auch nur dann geboten, wenn sich die Reiseleistung, gemessen an ihrem Ziel und ihrer vertraglich vereinbarten Ausgestaltung so weit von demjenigen entfernt, um dessentwillen der Reisende die Urlaubszeit aufgewendet hat, dass die Erreichung des Vertragszwecks als vereitelt oder jedenfalls quantitativ oder qualitativ erheblich beeinträchtigt angesehen werden muss (vgl. BGH Urt. v. 21.11.2017 – X ZR 111/16, RRA 2018, 63 Rn. 13 f.; BGH Urt. v. 14.5.2013 – X ZR 15/11, RRA 2013, 218 Rn. 33 ff.). Umgekehrt kommt aber einer geringen Minderungsquote keine Indizwirkung für eine fehlende Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu. Trotz einer eher geringen Minderungsquote kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vorliegen, wenn der Vertragszweck an einzelnen Reisetagen vollständig oder jedenfalls weitgehend verfehlt worden ist. Aufgewendete Urlaubszeit ist eine nach Wochen oder Tagen bemessene Zeit. Rechtfertigen Mängel der Reise die Annahme, dass die Beeinträchtigungen an einzelnen Tagen so erheblich waren, dass der Vertragszweck verfehlt und die Urlaubszeit insoweit „nutzlos aufgewendet“ worden ist, kann regelmäßig auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise nicht verneint werden (vgl. BGH Urt. v. 21.11.2017 – X ZR 111/16, RRA 2018, 63 Rn. 18).
- b. Hiernach ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Den Reisenden wurde bereits nach drei Tagen die Weiterreise verweigert. Sie mussten zudem anschließend selbst die Rückreise organisieren. Unter diesen Umständen konnte sich die beabsichtigte Erholung nicht einstellen und die Reise war für alle Reisenden insoweit wertlos.
4. Der Kläger macht der Höhe nach eine Entschädigung iHv 50 % des Reisepreises geltend. Dies ist – selbst wenn man bei einem der Mitreisenden von einem Mitverschulden im Hinblick auf das eigene Fehlverhalten ausgehen sollte – als angemessen zu betrachten.
- Da der Reisepreis jedoch, wie bereits dargelegt, lediglich mit 6.197,- EUR und nicht mit 6.461,18 EUR anzusetzen ist, folgt hieraus ein Schadensersatzanspruch iHv 3.098,50 EUR.
5. Auch insoweit ist der Anspruch trotz unterlassener Mängelanzeige nicht gem. § 651o Abs. 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen, weil der Beklagten eine Abhilfe nicht möglich war und sie zudem ihren Informationspflichten gemäß § 651d Abs. 3 S. 2 BGB iVm Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 5 EGBGB nicht nachgekommen ist (s. o.).
- IV. Dem Kläger steht des Weiteren ein Anspruch auf materiellen Schadensersatz iHv insgesamt 1.558,58 EUR gem. §§ 651i Abs. 3 Nr. 7, 651n Abs. 1 BGB zu.
- Der Kläger begehrt Ersatz iHv 1.558,58 EUR für folgende Aufwendungen:
1. Taxi zum Flughafen Cadiz: 76,46 EUR,
 2. Taxi vom Flughafen Cadiz nach Sevilla: 140,23 EUR,
 3. Flug von Sevilla nach Köln/ Bonn: 1.105,99 EUR,
 4. Gepäckgebühr: 66,- EUR,
 5. Taxi von Köln/ Bonn nach Düsseldorf: 170,- EUR.
- Diese Kosten sind als Mehraufwendungen erstattungsfähig. Die Beklagte ist ihrer Pflicht, die Reisenden zurückzubefördern, nicht nachgekommen. Hierdurch sind die og Kosten entstanden. Die Beklagte hat die Höhe der Kosten sowie die Tatsache, dass diese angefallen sind, nicht bestritten.
- Eine Enthaltung der Beklagten liegt nicht vor (s. o.). Ebenso scheidet der Anspruch nicht an einer unterlassenen Mängelanzeige (s. oben).
- V. – VII. [...].